

## Zu Entwicklung, Stand und Aufgaben der juristischen Papyrologie<sup>1</sup>

Die stetig anwachsende Flut der im 19. und 20. Jh. gefundenen griechischen Papyri rechtlichen Inhalts weckte schon im ausgehenden 19. Jh. das Interesse der Juristen am griechischen Recht allgemein und am Recht der Papyri im besonderen und führte im 20. Jh. zu einer eingehenden Befassung mit dem hellenistischen Recht<sup>2</sup>.

Die Entwicklung setzte ein im Jahre 1891 mit dem Erscheinen des großen Werks von Ludwig Mitteis: *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs – Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung*.

Grundlegende Beiträge lieferten dann im 20. Jh. insbesondere J. Partsch, E. Rabel, V. Arangio-Ruiz, F. Pringsheim und H. J. Wolff. Verbindungen zu anderen antiken Rechten stellten vor allem her: P. Koschaker, M. San Nicolò, A. Steinwenter und E. Seidl. Für eine eingehendere Darstellung und eine Übersicht über die allgemein einschlägigen Werke kann nun auf § 2 des Wolff'schen Handbuchs<sup>3</sup> verwiesen werden; nähere Ausführungen hier erübrigen sich damit.

### I.

Die Diskussion wurde bis heute — wenn auch jeweils mit unterschiedlicher Intensität — über die Erfassung der rechtlichen Regelungen im einzelnen hinaus durch folgende grundsätzliche Fragestellungen geprägt:

1. die Einheit des griechischen Rechts,
2. die Herkunft des griechischen Rechts in Ägypten,
3. die Einflüsse anderer antiker Rechte,
4. das Verhältnis des griechischen Rechts zu anderen lokalen Rechten, d. h. bes. zum ägyptischen,
5. das Verhältnis von römischem Recht (Reichsrecht) und lokalen Rechten (Volksrechten),
6. die Anwendung des justinianischen Rechts in Ägypten und
7. schließlich die Erfassung der eigenständigen dogmatischen Konstruktion des griechischen Rechts.

Im folgenden kann es angesichts der Breite des Feldes nicht darum gehen, neue eigene Forschungsergebnisse darzustellen oder zu entwickeln, sondern nur darum, den derzeitigen Stand der rechtshistorischen Diskussion zu den Hauptpunkten zu skizzieren, weiters die aktuellen Probleme zu verdeutlichen und auch über den Kreis der juristischen Gräzistik hinaus vorzustellen. Insofern ist wiederholt auf Bekanntes zurückzugreifen<sup>4</sup>.

1. Die Frage nach der Einheit des griechischen Rechts<sup>5</sup> — dabei wird aber immer nur der privatrechtliche Bereich angesprochen — ist heute trotz der staatsrechtlichen Zersplitterung des antiken Griechenlands bei

---

<sup>1</sup> Eine gekürzte Fassung dieses Beitrags erscheint in BIDR (im Druck).

<sup>2</sup> Zur Geschichte der juristischen Graezistik s. M. Talamanca, *Gli studi di diritto greco dall'inizio dell'ottocento ai nostri giorni*, in: *Studi in memoria di Gino Gorla* I, Milano 1994, 889ff. Außerdem: G. Thür, *Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert*, in: *Die Bedeutung der Wörter — Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Festschrift Sten Gagner, München 1991, 521ff.

<sup>3</sup> H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats I: Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung* (hrsg. von H.-A. Rupprecht), München 2002 (RdP I). Die Diskussion konzentriert sich dort auf die 1. Hälfte des 20. Jh. und läßt lebende Autoren außer Betracht.

<sup>4</sup> Vorweg ist zu erwähnen, daß für die juristische Papyrologie herkömmlicherweise nicht die Erörterung verfassungsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Fragen im Vordergrund steht. Vgl. entsprechend für den Bereich der Epigraphik die Ausführungen W. Kunkels, *Epigraphik und Geschichte des römischen Privatrechts*, in: Akten des VI. Intern. Kongresses für griech. und lat. Epigraphik München 1972, München 1973, 193ff.

<sup>5</sup> L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891,

den Rechtshistorikern ganz überwiegend kein Streitpunkt mehr: Die Existenz gemeinsamer dogmatischer Grundüberzeugungen berechtigt dazu, die Frage zu bejahen. Daß in familien- und erbrechtlichen Grundsätzen sowie bei technischen Ausgestaltungen Unterschiede bestanden, auf die die Gegner vor allem aus dem Bereich der Alten Geschichte und der Philologie besonderes Gewicht legen, steht dem nicht entgegen.

## 2. Zur Herkunft des griechischen Rechts in Ägypten<sup>6</sup>:

a) Die nicht gesetzlich niedergelegten Normen — und das ist die Hauptmasse des Rechts in der Chora — wurden wohl nicht im Wege eines bewußten Rezeptionsprozesses übernommen. Vielmehr brachten die Einwanderer ihre Rechtsinstitute mit, die einerseits den gemeingriechischen Rechtsvorstellungen und rechtlichen Denkformen entsprachen und andererseits den praktischen Notwendigkeiten angeglichen wurden. Demnach sind ebenso Neuentwicklungen festzustellen wie auch die Aufgabe überholter Vorstellungen. So ergaben sich Änderungen vor allem im Bereich des Familien- und des Erbrechts: Die Oikos-Verfassung wurde nicht übernommen, mit der Folge auch der Wandlung der *κυριεία* als Herrschaft über die Frau zur bloßen Geschlechtsvormundschaft, des Wegfalls des Instituts der Erbtochter ebenso wie von Epigamieverboten. Hinzu kam der Wandel des Ehegüterrechts von der Proikalverfassung zum Phernesystem und damit die Stärkung der Versorgung der Frau. Rezipiert wurde wohl das Bankwesen aus Athen<sup>7</sup>, ebenso die Syngraphe als Zeugen-Hüterurkunden, wahrscheinlich als gemeingriechischer Urkundstyp, und das Cheirographon<sup>8</sup>.

b) Differenziert ist das Gesetzesrecht zu betrachten. Die privatrechtliche Gesetzgebung Alexandrias kann sich in einzelnen Punkten am attischen Recht orientiert haben, eine spezielle Rezeption ist jedoch nicht zwingend anzunehmen. Für die Schaffung des großen prozeßrechtlichen *διάγραμμα* liegt die Orientierung an gemeingriechischen Vorstellungen auf der Hand, eine gezielte Rezeption ist allerdings kaum nachzuweisen<sup>9</sup>.

c) Ein interessantes Phänomen ist die neuerdings wieder belegte öffentliche Registrierung privater griechischer Urkunden, die allerdings nicht für alle Urkundenformen vorkommt und für die Geltendmachung oder Produzierung der Urkunden im Prozeß wenigstens in ptolemäischer Zeit nicht erforderlich ist. Parallelen sind für die gleiche Periode auch im Mutterland festzustellen<sup>10</sup>. Von Rezeption ist hier gleichfalls nicht zu sprechen, eher von Parallelbildung.

## 3. Der Einfluß anderer antiker Rechte<sup>11</sup>.

Einflüsse außergriechischer Rechte wurden in der älteren Literatur vornehmlich aus dem jüdischen Recht und aus den Keilschriftrechten für möglich erachtet<sup>12</sup>. Zwingende Belege sind bislang noch nicht vorgelegt worden. Möglicherweise stammen der Brauch der Doppelbeurkundung oder die *ἀλληλεγγύη* aus diesem Bereich, allerdings wohl nicht im Wege direkter Rezeption. Zu Recht hat man immer betont, daß Parallelbildungen in verschiedenen Rechten möglich sind, die nicht auf gegenseitiger Beeinflussung beruhen müssen.

67ff.; H. J. Wolff, *Juristische Gräzistik*, Symposium 1971, 20ff., und: *Konkurrenz der Rechtsordnungen*, Heidelberg 1979, 31f. Die Gegenposition wird vor allem vertreten von M. I. Finley, *The problem of the unity of greek law*, in: *La storia del diritto nel quadro delle scienze storiche*, Florenz 1966, 129ff.; außerdem J. Triantaphyllopoulos, *Ἀρχαία Ἑλληνικά δίκαια*, Athen 1968, 1f., und: *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985, 1 und Anm. 1 S. 37ff. S. Todd, *The shape of athenian law*, Oxford 1993, 255ff., 14ff., 32ff. S. nun skeptisch gegenüber Finley: R. Sealey, *The justice of the Greeks*, Ann Arbor 1994, 59ff. Vgl. auch M. Amelotti, *Conoscibilità di altri diritti ellenistici rispetto al diritto tolemaico*, Symposium 1974, 361ff. = *Scritti giuridici* 261ff. mit der anschließenden Diskussion.

<sup>6</sup> Vgl. H. J. Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 59ff.

<sup>7</sup> Cl. Préaux, *De la Grèce classique à l'Égypte hellénistique: la banque témoin*, CdE 33 (1958) 243ff. S. auch R. Bogaert, *Les modèles des banques ptolémaïques, Egypt and the hellenistic world* 13ff. = *Trapezitika aegyptiaca* 33ff.; *Le statut des banques en Égypte ptol.*, LAC 50 (1981) 86ff. = *Trapezitika aegyptiaca* 47ff.

<sup>8</sup> H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats II: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs*, München 1978, 57ff., 106ff.

<sup>9</sup> H. J. Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 67ff.

<sup>10</sup> H.-A. Rupprecht, *Sechs-Zeugenurkunde und Registrierung*, Aegyptus 75 (1995) 37ff. S. auch M. Wörrle, B. Lambrinudakis, *Ein hellenistisches Reformgesetz über das öffentliche Urkundenwesen von Paros*, Chiron 13 (1983) 283ff., und: M. Wörrle, *Zwei neue griechische Inschriften aus Myra*, in: *Myra — eine lykische Metropole*, Berlin 1975, 259ff.

<sup>11</sup> H. J. Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 44ff.

<sup>12</sup> R. Taubenschlag, JJP 7/8 (1954) 169ff. = *Opera Minora* I 461ff.; s. auch J. J. Rabinowitz, JJP 11/12 (1958) 175ff.

4. Die Frage nach dem Verhältnis des griechischen/hellenistischen Rechts zu lokalen Rechten stellt sich für Ägypten und die anderen hellenistischen Diadochenreiche.

a) Für Ägypten<sup>13</sup> kann nach dem vorliegenden Material davon ausgegangen werden, daß griechisches Recht, in der oben beschriebenen Gestalt, und ägyptisches Recht neben einander bestanden und in Übung waren, wenigstens bis in die Zeit des Prinzipats hinein, dann scheint das ägyptische Recht zunehmend außer Übung geraten zu sein, jedenfalls läßt der Gebrauch demotischer Urkunden stark nach<sup>14</sup>. Οἱ νόμοι τῆς χώρας oder οἱ τῶν Αἰγυπτίων νόμοι als das nationalägyptische Recht, aufgezeichnet im Rechtsbuch von Hermopolis<sup>15</sup> — die vorliegende Fassung stammt wenigstens aus frühptolemäischer, wenn nicht schon pharaonischer Zeit<sup>16</sup>, wobei jedoch offen ist, ob dies eine Kodifikation, ein coutumier oder eine private Sammlung ist — begegnen noch in römischer Zeit in einer vermutlich amtlichen griechischen Übersetzung in P.Oxy. XLVI 3285 (2. Hälfte des 2. Jh. n. Chr.) und wurden als Rechtsquelle anerkannt<sup>17</sup>.

Beide Rechte blieben getrennt, es fand keine Verschmelzung statt, weder gezielt noch unbeabsichtigt in der Urkundspraxis. Gegenseitige Rezeption einzelner Figuren oder Klauseln ist nur vereinzelt und selten nachweisbar<sup>18</sup>.

b) Trennung ist aber freilich dahingehend zu verstehen, daß die Rechtsordnungen getrennt blieben, daß sich die einzelnen Verträge jeweils im Rahmen des hellenistischen oder ägyptischen Rechts hielten.

Davon zu scheiden ist aber einmal die Frage des persönlichen Geltungsbereichs, bzw. der Anwendung der einzelnen Rechtsordnung. Hinreichend bekannt ist die Erscheinung, daß Ägypter in den Formen griechischen Rechts agieren durch Errichtung von Urkunden in griechischer Sprache und damit nach griechischem Recht. Verträge von Griechen in ägyptischer Sprache begegnen auch, aber vermutlich sehr viel seltener<sup>19</sup>.

Ein noch weiter zu untersuchender Aspekt liegt aber zum anderen in der Kombination von demotischen und griechischen Verträgen oder Rechtsfiguren für einen Lebenssachverhalt oder ein Geschäft, so wie sie in P.Mich. V 340 (45 n. Chr.), 341 (47 n. Chr.) für eine Ehe und in Sicherungsgeschäften (gleichfalls des 1. Jh. n. Chr.) durch demotischen Kauf in der Form der Geldbezahlungsschrift einerseits und griechisches Darlehen andererseits belegt ist<sup>20</sup>. Ein weiteres Beispiel finden wir im Nestnephisverfahren aus dem Anfang des 1. Jh., wo beim Kauf zwischen zwei Priestern die erste Urkunde ein griechischer Arrhalkauf ist, dem dann sieben Tage später die demotische Geldbezahlungs- und Abstandsschrift folgen; der römische Magistrat — hier der Idios Logos — hat daran keinen Anstoß genommen<sup>21 22</sup>.

<sup>13</sup> Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 79ff.

<sup>14</sup> N. Lewis, *The demise of the demotic document: when and why*, JEA 79 (1993) 276ff. = *Ges. Schr.* 351ff.

<sup>15</sup> Edition: Mattha-Hughes, *The demotic legal code of Hermopolis* (Inst. Franc. d'Arch. orientale du Caire – Bibl. d'Études XLV), Kairo 1975; eine übersichtliche Edition nun bei: Donker van Heel, *The legal manual of Hermopolis* (P. Mattha), Leiden 1990.

<sup>16</sup> H. J. Wolff, *Neue juristische Urkunden*, V., SZ 96 (1979) 268ff.; E. Seidl, *Eine demotische Juristenarbeit*, SZ 96 (1979) 17ff. neigt dem 3. Jh. zu.

<sup>17</sup> Der näheren Untersuchung bedarf noch die Frage, inwieweit die Regelungen im 2. Jh. noch aktuell waren angesichts des Verschwindens der demotischen Urkunden; es ist vielleicht bezeichnend, daß die Auszüge in P.Oxy. 3285 sich nur mit Bau auf fremden Grundstücken beschäftigen, nicht primär mit vertraglichen Abmachungen. *Prima facie* wäre für die vertraglichen Abmachungen nun vom griechischen Recht auszugehen. Vgl. hierzu auch Lewis, *Demise* (s. Anm. 14), 281 = 356.

<sup>18</sup> So ist hier die Figur der Parapherna anzusprechen oder im Rahmen der Rückzahlungsklausel die Wendung ἄνευ εὐρησιλογίας, vgl. Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 88ff., 93ff. Genannt wurden weiter das Institut der Teilpacht (J. Bingen, *Grecs et Égyptiens d'après PSI 502*, Proc. XII Congr., Toronto 1970, 37) oder der 50% Zinszuschlag bei Naturaldarlehen (E. Seidl, *Das Getreidedarlehen nach den demotischen Papyri*, in: *Daube noster*, Edinburgh 1974, 301ff.)

<sup>19</sup> So können angeführt werden z. B. Dem. Bürgsch. 22, 23 (beide 243 v. Chr.), 12 (212/11 v. Chr.) und der Ehevertrag P.Ehev. 18 (226 v. Chr.).

<sup>20</sup> Siehe H.-A. Rupprecht, *Die dinglichen Sicherungsrechte nach der Praxis der Papyri — Eine Übersicht über den urkundlichen Befund*, Festschrift H. Ankum II, Amsterdam 1995, 433f.

<sup>21</sup> Vgl. H.-A. Rupprecht, *Die Streitigkeiten zwischen Satabous und Nestnephis*, Symposium 1999, 481–492.

<sup>22</sup> Erwähnt werden kann auch SB XIV 11410 (107/6 v. Chr.), die Aufrechterhaltung einer demotischen Teilung in einem griechischen Vertrag, der anscheinend zusätzliche Abreden über erbrechtliche Regelungen für den Fall des kinderlosen Ablebens eines anderen Bruders enthielt.

c) Der rechtliche Hintergrund dieser Erscheinung ist im Fehlen eines echten Personalitätsprinzips zu sehen. Damit ist verbunden die Zugänglichkeit der Eigengerichte der einzelnen Volksgruppen auch für Angehörige anderer Gruppen und zunächst wenigstens die Anwendung der *lex fori* für die Entscheidung.

So jedenfalls der Grundsatz in ptolemäischer Zeit, solange noch die nationalen Gerichte bestanden. Ein Indiz ist die Regelung der Zuständigkeit der Laokriten im bekannten Philanthropaerlaß (P.Tebt. I 5 Z. 207–219 = MChr 1, JP 75, SP II 210, 118 v. Chr.), wonach für aus Verträgen in ägyptischer Sprache zwischen Griechen und Ägyptern entspringende Streitigkeiten die Laokriten zuständig sind<sup>23</sup>.

Nach Wegfall der Eigengerichte in ptolemäischer Zeit und der allgemeinen Zuständigkeit der Chrematisten und der Beamtenkoerzition stellt sich die Frage neu. Hier belegt sind aber auch Fälle gemischt-nationaler Prozesse, wo dann vermutlich für die Entscheidung das Recht angewendet wurde, das der Sprache der Urkunde entsprach<sup>24</sup>. Nur hingewiesen sei auf die Erscheinung, daß ein Angehöriger der griechischen Oberschicht sich im Prozeß auf Normen des ägyptischen Rechts beruft: P.Oxy. II 237 VII 33 (Dionysiaprozeß) (186 n. Chr.); dies freilich in einer Zeit, wo sich für die römischen Magistrate die Grenzen zwischen Ägyptern und Griechen wohl weitgehend verwischt hatten<sup>25</sup>.

d) Die Beschreibung der rechtlichen Erscheinungen ist die eine Seite. Nicht zu unterschätzen sind freilich die tatsächlichen Schwierigkeiten für den modernen Betrachter hinsichtlich der Einordnung der einzelnen Personen als Griechen und als Ägypter<sup>26</sup>. Angesichts der rechtlichen Möglichkeiten ist das dann allerdings nur eine Frage der Häufigkeit der Anwendung fremden Rechts, aber keine Frage der Zulässigkeit oder der Entscheidung im Streitfall. Denn in ptolemäischer Zeit konzentriert sich die Zuständigkeit letztlich auf die Chrematisten und die Beamten, in römischer Zeit ist der Präfekt allgemein zuständig.

e) Ein entsprechendes Phänomen des Nebeneinanders der Rechtsordnungen ohne Einfluß des griechischen Rechts auf das einheimische Recht kann für das hellenistische Babylonien vermutet werden<sup>27</sup>. Wesentlich reicher sind die Quellen nun für Palästina. Die Arbeiten haben hier gerade begonnen; die zu erwartende vollständige Publikation der Texte wird reiches Material liefern. Freilich sind die Schwierigkeiten nicht nur sprachlicher Art — angesichts griechischer, hebräischer, jüdisch-aramäischer und nabatäisch-aramäischer Texte —, sondern es sind auch noch andere Quellen, insbesondere die rabbinische Überlieferung einzubeziehen<sup>28</sup>.

5. Die alte Frage nach dem Verhältnis von Reichsrecht und Volksrecht, dem Verhältnis des römischen Rechts zu den einheimischen Rechten, die nach der Quellenlage bislang vornehmlich für Ägypten gestellt wurde, hat in den letzten Jahren erneut Aktualität gewonnen durch die Neufunde vom Euphrat und in Palästina<sup>29</sup>, und ist nun stärker als früher eingebettet in das Problem der Romanisierung der Provinzen allgemein.

<sup>23</sup> Zu Ausdehnung und Zweck der Regelung vgl. nur H. J. Wolff, *Das Justizwesen der Ptolemäer*, 2. Aufl. München 1970, 87f. und J. Modrzejewski, *Chrematistes et Laocrites*, Symposium 1974, 375ff. = *Festschrift Cl. Préaux* 699ff. — Eine neue Textfassung nun bei P. W. Pestman, *The new papyrological primer*, 5. Aufl. Leiden 1990, S. 86.

<sup>24</sup> UPZ I 118: Ägypter, BGU VIII 1826/1827: Chrematisten – ägyptische *συγγραφαὶ τροφίτιδες*; P.Mert. II 59: Thraker – griechischer Ehevertrag.

<sup>25</sup> Zur Verwischung der Abgrenzung zwischen Ägyptern und Griechen nun eingehend O. Montevecchi, „*Ioni nati in Egitto*“ — *La parabola della greccità nella valle del Nilo*, Atti XXII Congr. II, Firenze 2001, 983ff.

<sup>26</sup> Siehe Anm 25.

<sup>27</sup> Vgl. J. Oelsner, *Recht im hellenistischen Babylonien: Tempel – Sklaven – Schuldrecht – allgemeine Charakterisierung*, in: *Legal documents of the hellenistic world*, London 1995, 107ff., 119.

<sup>28</sup> S. nur H. M. Cotton, *The languages of the legal and administrative documents from the Judean desert*, ZPE 125 (1999) 219ff., und: P. Nahal Hever, Oxford 1996, S. 156. Vgl. auch dies.: *Deeds of gift and the law of succession in the documents from the Judaeian desert*, Akten XXI. Kongr. I, Stuttgart, Leipzig 1997, 179ff. R. Katzoff, *An interpretation of P.Yadin 19: A Jewish gift after death*, Proc. XX Congr., Copenhagen 1994, 562ff. Übersicht über die Funde aus Palästina nun bei: H. M. Cotton, *Documentary texts from the Judaeian Desert: A matter of nomenclature*, SCI 20 (2001) 113ff.

Zum Fortbestand der aramäischen Urkunden bzw. zu ihrem den demotischen Urkunden entsprechenden Verschwinden s. nun N. Lewis, *The demise of the aramaic documents in the Dead Sea Region*, SCI 20 (2001) 179ff.

<sup>29</sup> Cotton, Cockle, Miller, *The papyrology of the roman near east: A survey*, JRSt 85 (1995) 214ff.

## a) Verwaltung

Die Romanisierung der Verwaltung und die Ablehnung eines Sonderstatus für Ägypten im Rahmen der römischen Reichsverwaltung wurde vor allem durch N. Lewis<sup>30</sup> diskutiert. Für den Verwaltungsbe-  
reich wird sein Ergebnis zu akzeptieren sein. Inwieweit in der Verwaltung im einzelnen dann römisches  
Recht auch tatsächlich angewandt wurde, ist eine andere Frage. Ich verweise nur auf die Zweifel, die die  
Rechtsmittel gegen die Liturgiebestellung aufkommen lassen<sup>31</sup>.

b) Einwirkungen auf das einheimische Recht fanden in der Zeit vor 212 n. Chr. statt, soweit  
Kontrollbedürfnisse der römischen Verwaltung dies erforderten. Für Ägypten ist auf die δημοσίωσις der  
privatschriftlichen Urkunden und auf die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων zu verweisen.

Materiell war es den Peregrinen gestattet, ihre privaten Interessen nach ihren eigenen Traditionen und  
in den ihnen geläufigen sprachlichen und sachlichen Formen wahrzunehmen. Die Funde in Palästina er-  
öffnen nun neue Möglichkeiten des Vergleichs der bisher für Ägypten entwickelten Ergebnisse mit denen  
für andere Provinzen.

Die Form der Jurisdiktion ist wohl unterschiedlich zu beurteilen. Für Ägypten ergibt sich aber, daß  
eine der Provinz Arabia entsprechende Romanisierung nicht stattgefunden hat. Offensichtlich wurde hier  
der Formularprozeß nicht eingeführt, sondern von Anfang an im Kognitionsverfahren iudiziert<sup>32</sup>. Das mag  
mit dem Fehlen eines Provinzialedikts zusammenhängen, das für Ägypten jedenfalls bislang noch nicht  
nachgewiesen<sup>33</sup>, für die Provinz Arabia aufgrund der *formula* für die *actio tutelae* im Babatha-Archiv da-  
gegen wahrscheinlich ist. Inwieweit in Palästina wirklich der Formularprozeß eine praktische Rolle spielte,  
ist aber noch nicht ganz geklärt<sup>34</sup>.

c) Für die ägyptische Entwicklung im Einzelnen ist immer noch auf H. J. Wolff zu verweisen und zwar  
auf seinen Vortrag auf dem Papyrologen-Kongreß von 1955 in Wien: Zur Romanisierung des Vertragsrechts  
der Papyri<sup>35</sup>.

In der Zeit vor Verleihung des Bürgerrechts durch die *Constitutio Antoniniana* im Jahre 212 n. Chr.  
beruht die Fortgeltung griechischen und ägyptischen Rechts in der Chora schlicht auf der Duldung der Ge-  
wohnheiten, der rechtlichen Gewohnheiten der einheimischen Bevölkerung durch die römischen Behörden.  
Dem wird, was das materielle Recht anging, auch die Lage in Palästina entsprochen haben.

Vereinzelt lassen sich Fälle nachweisen, in denen nicht das einheimische Recht angewandt wurde,  
sondern römisches Recht<sup>36</sup>.

Nach 212 n. Chr. ändert sich die Lage insofern, als römisches Recht für die römischen Bürger der Pro-  
vinz und das heißt nunmehr auch für die Bevölkerung der Chora den verbindlichen Beurteilungsmaßstab  
für Behörden und Richter darstellte. Soweit römischen Normen einheimische Übung entgegenstand, hatte  
diese zu weichen. So findet sich nach 212 n. Chr. kein Testament herkömmlichen peregrinen Stils mehr,  
sondern nur das Manzipationstestament oder das Soldatentestament. Erwähnt sei auch das *ius liberorum*,  
die Befreiung von der Geschlechtsvormundschaft nach der Geburt von 3 Kindern. Eine materielle Änderung  
findet sich mit der Stipulationsklausel, die nach der Urkundspraxis dazu dienen sollte, die als *pacta* einzu-  
stufenden Verträge des einheimischen Rechts abzusichern.

<sup>30</sup> *Greco-roman Egypt: fact or fiction?*, Proc. XII Congr., Toronto 1970, 3ff. = *Ges. Schr.* 138ff., und: *The romanity of roman Egypt: a growing consensus*, Atti XVII Congr. III, Neapel 1984, 1077ff. = *Ges. Schr.* 298ff.

Zum allgemeinen Verwaltungshandeln des Präфекten, zur Verwaltungspraxis wurde gerade eine größere Abhandlung abgeschlossen, die von Interesse über Ägypten hinaus ist: A. Jördens, *Statthalterliche Verwaltungspraxis in der römischen Kaiserzeit – Studien zum praefectus Aegypti* (im Druck).

<sup>31</sup> H.-A. Rupprecht, *Rechtsmittel gegen die Bestellung zu Liturgien nach den Papyri*, Festschrift E. Wolf, Köln 1985, 581ff.

<sup>32</sup> K. Hackl, *Der Zivilprozeß des frühen Prinzipats in den Provinzen*, SZ 114 (1997) 141ff., 158f. S. auch Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 108ff.

<sup>33</sup> Vgl. Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 108ff.

<sup>34</sup> Zur Problematik der *actio tutelae* im Babatha-Archiv s. neuestens: D. Nörr, *Prozessuales aus dem Babatha-Archiv*, in: *Mél. Magdelain*, Paris 1998, 317ff. = *Römisches Zivilprozeßrecht nach Max Kaser: Prozeßrecht und Prozeßpraxis in der Provinz Arabia*, SZ 115 (1998) 80ff.; und: *Zu den Xenokriten (Rekuperatoren) in der römischen Provinzialgerichtsbarkeit*, Schriften des Historischen Kollegs – Koll. 42, München 1999, 257ff.

<sup>35</sup> SZ 73 (1956) 1ff.

<sup>36</sup> Im Prozeß der Dionysia (P.Oxy. II 237) Nichtanwendung ägyptischen Rechts, das die Rücknahme der Tochter durch den Vater erlaubte, oder in P.Oxy. IV 706 hinsichtl. der Paramone nach Freilassung wohl Anwendung der ὄστικοὶ νομοί, d. h. des *ius civile*.

Auf die gewillkürte und recht eingeschränkte Aufnahme römischer Elemente soll hier nicht eingegangen werden, etwa bei der Freilassung oder bei der allenfalls formalen Ausprägung der *patria potestas* über Söhne<sup>37</sup>.

Nach Diocletian letztlich beginnt eine immer stärkere Romanisierung des Vertragsrechts, wenngleich sie sich mitunter auch beschränkt auf schlichte einfache Formeln, Verwendung von neuen Begriffen — so z. B. der Begriffe *νομή* und *δεσποτεία* anstelle von *κράτησις* und *κυριεία* und weniger eine inhaltliche Umgestaltung bedeutet<sup>38</sup>.

6. Nur angemerkt sei, daß die Diskussion der Anwendung justinianischen Rechts in den Provinzen, auch in Ägypten<sup>39</sup>, nach der Publikation der Petrapapyri<sup>40</sup> demnächst wieder aufleben wird.

7. Näher einzugehen ist auf die Erfassung der eigenständigen dogmatischen Struktur des griechischen Rechts gegenüber der des römischen Rechts und auf die damit verbundene Lösung von den Vorstellungen des römischen Rechts und von denen moderner Rechte.

Grundlegend sind die Unterschiede im Bereich des Obligationen- und des Sachenrechts<sup>41</sup>. Die Besonderheiten des Familien- und Erbrechts sind hier nicht darzustellen.

Im Obligationenrecht ist zu beleuchten: zunächst die Figur des Vertrags — dieser ist dann allerdings von Bedeutung über das Obligationenrecht hinaus — und des weiteren die Obligation selbst oder besser das, was wir heute als Obligation bezeichnen.

Dabei ist zu trennen hinsichtlich des Vertrags einmal nach den Modalitäten und der Form des Abschlusses und zum anderen nach dem Ergebnis, d. h. es geht dann um das Problem von Schuld und Haftung.

a) Zur Form des Vertragsschlusses:

Durch die Überlieferung sowohl im Bereich der Epigraphik wie auch der Papyrologie ist deutlich geworden, daß der Vertrag griechischen Rechts und sein Abschluß von der Urkunde zu trennen ist. Es gibt keine spezielle Urkundsform für einen Vertrags- oder Geschäftstyp, eine spiegelnde Form für die Leistungsbewirkung ist gleichfalls nicht belegt.

Die Urkunde ist vom Geschäft insoweit zu trennen, als das Geschäft auch ohne schriftliche Niederlegung zustande kommen kann — in der Form des rein mündlichen Vertrags. Die Urkunde ist also stets nur Beweismittel, nicht Gültigkeitsvoraussetzung für das Geschäft; sie ist nicht Dispositiv- oder Konstitutivurkunde<sup>42</sup>.

Im übrigen hat das griechische Recht keine anderen Formalakte entwickelt, z. B. keine Spruchformeln wie das römische Recht in der Gestalt der *stipulatio*. Auch die Homologie ist keine Form mit besonderer Kraft<sup>43</sup>.

Wenn — wie schon erwähnt — in römischer Zeit eine öffentliche Urkunde bzw. die *Demosiosis* der privatschriftlichen Urkunde erforderlich ist, dann aber nur für die Zwangsvollstreckung und für Verbuchungen in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*. Der Grund hierfür wird zum einen in der erstrebten öffentlichen Kontrolle und zum anderen in der erhöhten Sicherheit zu suchen sein, die sich aus der Mitwirkung einer amtlichen oder doch amtlich kontrollierten Stelle ergab. Damit wird aber die Wirksamkeit der privatschriftlich beurkundeten Geschäfte nicht berührt.

b) Der Erörterung des Abschlusses des Vertrags ist eine kurze Bemerkung allgemeiner Art vorauszuschicken:

<sup>37</sup> Vgl. Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 145ff., 139ff.

<sup>38</sup> H. J. Wolff, SZ 73 (1956) 15ff.; *Recht der Papyri* (s. Anm. 3), I 191ff.

<sup>39</sup> A. Steinwenter, *Was beweisen die Papyri für die praktische Geltung des justinianischen Gesetzgebungswerkes*, Aegyptus 32 (1952) 131ff.

<sup>40</sup> Siehe L. Koenen, *Phoenix from the ashes: The burnt archive from Petra*, Michigan Quarterly review 35 (1996) 513ff.

<sup>41</sup> Wenn ich den Begriff „Obligationenrecht“ verwende, ist dies angesichts des Stichworts ein Widerspruch in sich, denn es gibt keine Obligation im technischen Sinn. Die modernen Begriffe sollen — wie auch sonst stets in der Diskussion — nur zur Erleichterung der Verständigung verwendet werden.

<sup>42</sup> S. nur Wolff, *Recht der Papyri* (s. Anm. 8), II 141ff.; für das griechische Recht s. A. Biscardi, *Diritto greco antico*, Milano 1982, 143f.

<sup>43</sup> Anders noch H. J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, SZ 74 (1957) 53ff., 63; auch *Recht der Papyri* (s. Anm. 8), II 140f. Siehe H.-A. Rupprecht, SZ 92 (1975) 283f.

Mit dem Stichwort „Vertrag“ scheinen mir zuweilen unklare Vorstellungen verknüpft. Als Vertrag wird in der Regel eine Einigung der Parteien über ein bestimmtes — zumeist wirtschaftliches — Ergebnis verstanden<sup>44</sup>. Damit ist einmal eine Bindung an die Abrede gegeben und zum anderen der Erfolg festgelegt.

Wie die Bindung erzeugt wird, das wird in der juristische Terminologie üblicherweise mit den römischen Typen: Konsensual-, Real- oder Formalvertrag beschrieben.

Aus dem geschlossenen Vertrag ergeben sich die Pflichten der Parteien, nach römischem und nach modernem Recht ist das im Bereich des Schuldrechts die Obligation. Nur auf diese ist im folgenden abzustellen.

Wenn man mit der allgemeinen Meinung — wenigstens unter den Rechtshistorikern — die Existenz der rechtlichen Figur eines Vertrags auch für das griechische Recht annimmt, dann bedeutet das nicht, daß in der entsprechenden griechischen Literatur z. B. bei Platon, Aristoteles oder Demosthenes sich eine Vertragstheorie finden müsse, d. h. eine bewußte, juristisch konturierte Darlegung dessen, was den Vertrag ausmacht. Das scheint das fundamentale Mißverständnis in einer neueren Abhandlung zum attischen Recht zu sein<sup>45</sup>. Die Existenz dogmatischer Grundeinstellungen/Figuren setzt nicht voraus die juristische rechtswissenschaftliche bewußte Erfassung und die Darlegung ihrer konstitutiven Momente durch zeitgenössische Juristen, die es ja bekanntermaßen in der Antike nur in Rom gab, nicht aber in den anderen antiken Staaten<sup>46</sup>.

Der Vertrag griechischen Rechts<sup>47</sup> kommt zustande aufgrund eines Realaktes, der durch den Konsens der Parteien determiniert wird, in der Formulierung H. J. Wolffs durch die Zweckverfügung<sup>48</sup>.

Wenn auch der Konsens der Parteien erforderlich ist, so ist damit aber schon deswegen kein Konsensualvertrag gegeben, da offensichtlich zusätzlich stets ein reales Moment — wenn auch gegebenenfalls nur fingiertes, wie sich aus den papyrologischen Quellen ergibt — erforderlich ist<sup>49</sup>. Das eidliche Versprechen spielte für die Entwicklung keine dem römischen Recht vergleichbare Rolle<sup>50</sup>.

c) Nach der Frage des Zustandekommens eines Vertrags ist die Folge anzusprechen.

Die überwiegende Meinung<sup>51</sup> folgt heute der Auffassung H. J. Wolffs<sup>52</sup>, die vor allem von A. Biscardi<sup>53</sup> bestritten wurde. Im griechischen Recht wird danach anders als im römischen Recht nicht eine Obligation

<sup>44</sup> Hier ist nicht einzugehen auf die intrikate Frage nach der Bedeutung der Einigung für den Vertragsschluß im allgemeinen, vgl. dazu nur Th. Mayer-Maly, *Studien zum Vertrag – I. Vertrag und Einigung*, in: *Festschrift Nipperdey zum 70. Geburtstag* I, München 1965, 509ff.

<sup>45</sup> S. C. Todd, *The shape of Athenian law*, Oxford 1993, 264ff., insb. 267f. Vgl. zu dieser Problematik schon D. Behrend, *Attische Pachturkunden – Ein Beitrag zur Beschreibung der μίσθωσις nach den griechischen Inschriften*, München 1970, 16ff. Wieso im übrigen die Darlegungen bei Aristoteles, *EN* 5, 12,1 3 durch *Rhet.* 1, 15, 23–25 abgeschwächt werden sollen (so Todd a. a. O. 264), ist nicht ersichtlich.

<sup>46</sup> Davon ist dann auch die Frage zu trennen, wie die gerichtliche Durchsetzung erfolgt. Daß die Richter überzeugt werden müssen, ist für den Juristen eine Banalität, die nicht dagegen spricht, auch beim Scheitern des Beweises einen Vertrag anzunehmen, allenfalls einen, dessen Abschluß nicht nachgewiesen werden konnte. Im Prozeß der Vulgarisierung schließt man aus der Nichtnachweisbarkeit eines Rechts auf dessen Nichtexistenz, s. M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, 2. Abschn. *Die nachklassischen Entwicklungen*, München 1975, 23.

<sup>47</sup> Zur Diskussion über die Erfassung des griechischen Vertrags insbes. im attischen Recht, vgl. Biscardi, *Diritto* (s. Anm. 42), 139ff.

<sup>48</sup> Oder in einer anderen Formulierung: „... bezog jedoch eine Abmachung ihre bindende Kraft nicht aus dem selbstverständlich vorhandenen Versprechen, d. h. der Willenserklärung des Schuldners, sondern aus der Tatsache, daß jemand eine Verfügung zu gewissen von der Gegenseite angenommenen Bedingungen hinsichtlich zu erbringender positiver oder negativer Leistungen und ihretwegen übernommener Haftungen getroffen hat ...“, Wolff, *SZ* 74 (1957) 65 Anm. 89.

<sup>49</sup> Für das griechische Recht ist Biscardi, *Diritto* (s. Anm. 42), 149 hinsichtlich des Konsensualvertrags sehr zurückhaltend.

<sup>50</sup> Siehe Wolff (s. Anm. 48) 68. Die Einwendungen von Todd (s. Anm. 45) 266f. beruhen auf einem Mißverständnis. Wolff betont gerade, daß das griechische Recht nicht den Gedanken der Obligation entwickelt hat; „... die durch den Eid vermittelte Bindung nie im gleichen Maß aus der Sphäre des Religiösen herausgehoben ...“ (wie im römischen Recht); vgl. auch K. Latte, *Heiliges Recht. Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland*, Tübingen 1920, 96ff.

<sup>51</sup> S. nur J. Herrmann, *Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäfte*, Symposium 1971, 321ff. = *Kleine Schriften* 59ff.; A. Kränzlein, *Bemerkungen zu hellenistischen Vertragsurkunden auf Papyrus*, Festschrift W. Wilburg zum 70. Geburtstag, Graz 1975, 187ff.; J. Modrzejewski, *La structure juridique du mariage grec*, Scritti Montevecchi, Bologna 1981, 264ff. = Symposium 1979, 68ff. = Statut pers. V.

begründet, die zur Leistung, zur Erfüllung verpflichtet. Vielmehr ist Folge ein indirekter Erfüllungszwang: die sogenannte Strafsumme (τίμημα) ist letztlich der Betrag, dessentwegen vollstreckt wird, und dies dient der Vermeidung der deliktischen Haftung des Schuldners wegen der Schädigung des Vermögens des Gläubigers durch die Nichterbringung der Leistung, die diesen zum vollstreckenden Zugriff ermächtigte. Wir haben hier anders als im ägyptischen Recht keine sachenrechtliche<sup>54</sup> — „es gehört Dir, von dem was bei mir ist“ —, sondern eine deliktische Konstruktion<sup>55</sup>.

Zu erwägen ist freilich noch, inwieweit der Gedanke einer Obligation im nichtförmlichen Verfahren der Beamtenkoerzition erste Anklänge findet in den Anträgen bzw. Entscheidungen, wenn direkt auf die Bewirkung der Leistung abgestellt wird. Daß hier eine freiere Konstruktion möglich ist, hat schon H. J. Wolff festgestellt<sup>56</sup>.

d) Das Urteil im Prozeß geht entsprechend nicht auf einen Leistungsbefehl an den Schuldner, sondern auf Zulassung der Vollstreckung zunächst durch kontrollierten privaten Zugriff, dann auf Zwangsvollstreckung durch den Funktionär. Das Urteil bestätigte nur das Vollstreckungsrecht des Klägers, es brachte es nicht hervor<sup>57</sup>; das Urteil war die „Entscheidung über die Berechtigung eines Begehrens auf exekutives Vorgehen“<sup>58</sup>.

Die Diskussion zur Bedeutung der Praxisklausel ist noch nicht abgeschlossen. Deutlich ist inzwischen — wenn auch in den Einzelheiten noch streitig —, daß die Praxisklausel in ihrer in ptolemäischer wie auch in römischer Zeit geläufigen Form der καθάπερ ἐκ δίκης-Klausel die Urkunde nicht zur Exekutivurkunde machte; es war vielmehr ein amtliches Verfahren der Zulassung und Durchführung der Zwangsvollstreckung einzuleiten. Das hatte A. B. Schwarz<sup>59</sup> schon für die römische Zeit angenommen und H. J. Wolff nun auch für die ptolemäische Zeit wahrscheinlich gemacht<sup>60</sup>. Aufgrund des Wandels in der Gerichtsorganisation war eine Angleichung der zunächst verwandten πρῶξις κατὰ τὸ διάγραμμα-Klausel notwendig geworden nun in der Form πρῶξις καθάπερ ἐκ δίκης<sup>61</sup>. Die ursprüngliche Funktion lag dagegen wohl darin — nach H. J. Wolff —, das Geschäft jeweils klagbar zu machen, wenn dafür keine δίκη vorgesehen war — das freilich erscheint problematisch, wenn man den Gedanken eines grundsätzlich deliktisch geprägten Charakter der Obligation konsequent fortführt<sup>62</sup>.

e) Die damit hoffentlich deutlich gewordene besondere rechtliche Konstruktion auf einem im Vergleich mit dem römischen Recht anderen dogmatischen Fundament bedeutete aber keine Einschränkung der Praktikabilität dieses Rechts. Ich darf mich hier auf Stichworte beschränken. Neben die bekannten

<sup>52</sup> Entwickelt in: *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, SZ 74 (1957) 26ff. = *Zur Griechischen Rechtsgeschichte* 48ff. Im übrigen vgl. die Ausführungen Wolffs zu: *Juristische Graezistik. Aufgaben, Probleme, Möglichkeiten*, Symposium 1971, 1ff.; *Griechische Rechtsgeschichte als Anliegen der Altertumswissenschaft und der Rechtswissenschaft*, Actes du I Congrès intern. des sciences humaines à Delphes, Athen 1970, 152ff. = *Op. disp.* 15ff.; *Der Rechtshistoriker und die Privatrechtsdogmatik*, Festschrift F. von Hippel, Tübingen 1967, 687ff. = *Op. disp.* 41ff.

<sup>53</sup> Biscardi, *Diritto* (s. Anm. 42), 144ff.; und: *Diritto greco e scienza del diritto*, Symposium 1974, 1ff. = *Scritti di diritto greco* 133ff.

<sup>54</sup> Siehe E. Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Glückstadt 1962, 113f.

<sup>55</sup> Hierzu ist auch die geistvolle Konstruktion von Behrend, *Attische Pachturkunden* (s. Anm. 45), 16ff. zu vergleichen. Behrend denkt in Herrschaftsrechten, in dinglichen Kategorien, dagegen entschieden Biscardi, *Diritto* (s. Anm. 42).

<sup>56</sup> *Das Justizwesen der Ptolemäer*, München 1970, 127ff., 136f.

<sup>57</sup> H. J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten*, Weimar 1961, 33 und 112ff. E. Rabel, *Δίκη ἐξούλης und Verwandtes*, SZ 36 (1915) 359f. = *Ges. Schr.* IV, 310ff., und: *Zur δίκη ἐξούλης*, SZ 38 (1917) 314f. = *Ges. Schr.* IV 351f. S. auch H. J. Wolff, *Neue juristische Urkunden VII, Neues Material zum Zwangsvollstreckungsrecht der Papyri*, SZ 100 (1983) 446f.

<sup>58</sup> Wolff, SZ 100 (1983) 446.

<sup>59</sup> A. B. Schwarz, *Die öffentliche und private Urkunde im römischen Ägypten – Studien zum hellenistischen Privatrecht* (Abh. Sächs. Akad. d. Wiss. 31), Leipzig 1920, 41ff.

<sup>60</sup> H. J. Wolff, *Die Praxisklausel in Papyrusverträgen*, TAPA 72 (1941) 427ff. = *Beiträge* 114ff., und: *Some observations on praxis*, Proc. XII Congr. 527ff.

<sup>61</sup> Eine andere Auffassung vertritt A. Kränzlein, *Bemerkungen zur Praxisklausel καθάπερ ἐκ δίκης*, Festschrift M. Kaser 70. Geburtstag, München 1976, 629ff. Danach sei die neue Fassung durch die zunehmende Inanspruchnahme der Beamtenkoerzition veranlaßt.

<sup>62</sup> Wolff hält die alte These aufrecht, vgl. Proc. XII Congr. 534 Anm. 33.



Grundformen der schuldrechtlichen Geschäfte wie Kauf, Miete, Pacht, Darlehen treten neue Formen von Geschäften und neue Formeln, sowie die Kombination von Rechtsfiguren wie z. B. beim Kreditkauf, Lieferungskauf, Antichrese<sup>63</sup>.

f) Zum Sachenrecht nur eine kurze Bemerkung. Auch hier ist Entsprechendes zu vermerken. Die Begriffe und Konstruktionen „Eigentum“ und „Besitz“ sind dem griechischen Recht fremd. Hier arbeitet man mit κρότησις, der zum Zugriff berechtigenden Beherrschung der Sache, und mit der κυριεία, der Verfügungsmacht, also nicht mit absoluten Rechten. Gleiches gilt für das Pfandrecht; im Unterschied wohl zu Athen ist in Ägypten das Pfandrecht nicht als beschränktes dingliches Recht ausgestaltet, sondern als rechtliche Möglichkeit, sich in den Besitz der Sache zu setzen und diese auf Dauer zu behalten<sup>64</sup>.

## II.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu den anstehenden Aufgaben der juristischen Papyrologie.

1. Ich nenne zunächst Einzelkomplexe.

Auch aufgrund des nunmehr reichen Materials sind neu zu bearbeiten: Im Sachenrecht die Fälle und Formen des Miteigentums, vor allem als Ergebnis des erbrechtlichen Erwerbs; im Familienrecht: nachdem die Eheurkunden gerade untersucht wurden<sup>65</sup>, die Vormundschaft; im Erbrecht: das gesetzliche Erbrecht und die Miterbengemeinschaft; außerdem das Deliktsrecht und das Strafrecht<sup>66</sup>.

Der Entwicklung des Gedankens einer Obligation ist im prozessualen Bereich grundsätzlich nachzugehen und zwar allgemein in den Anträgen des Klägers/Petenten, den Begründungen der Anträge und dann auch in den Entscheidungen und ihren — möglichen — Begründungen, dies sowohl im Rahmen des Prozesses wie auch im Rahmen der Koerzition.

Was das angesprochene Agieren in griechischen und ägyptischen Formen angeht, sind insbesondere die Familienarchive zu überprüfen. Gerade hier ist aber die Unterstützung durch die Ägyptologie, die Demotistik durch verstärkte Publikation neuer Urkunden nötig. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Zuständigkeit der Gerichte weiter zu diskutieren.

Des weiteren ist die Romanisierung des Vertragsrechts in römischer und byzantinischer Zeit — wie bereits bemerkt — im einzelnen zu erforschen, das Thema gewinnt nach den Neufunden in Petra und am Euphrat zusätzlich an Reiz.

Für den Bereich des Prozesses fehlt noch die Untersuchung des Verfahrens selbst vor dem Präfekten, nachdem die Einleitung des Prozesses vor dem Präfekten sehr gründlich untersucht wurde<sup>67</sup>. Ein weiteres Problem stellt die in den Praxisklauseln regelmäßig angesprochene, aber in ihrer Durchführung kaum belegte Personalvollstreckung dar.

2. Als Teil der Rechtsgeschichte hat die juristische Papyrologie die Erfassung des in den Papyri dokumentierten rechtlichen Systems, seine historische Entwicklung und seine Eingliederung in die juristischen Systeme der Antike und in ihre Geschichte darzustellen.

Darüber hinaus ist stets für den Bereich der Rechtsgeschichte allgemein über die Grenzen der Papyrologie hinaus die Flexibilität und praktische Verwendbarkeit von Rechtsfiguren auch bei einfacheren dogmatischen Konstruktionen deutlich zu machen.

Allgemein sind die bei Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsgruppen entstehenden Probleme des Alltags und ihre rechtlichen Lösungen zu erfassen und als außergewöhnlich lebendige Beispiele der Problemlösung im Rahmen der Rechtskultur als allgemeines kulturelles Ereignis zu vermitteln.

<sup>63</sup> Vgl. H.-A. Rupprecht, *Vertragliche Mischtypen in den Papyri*, in: *MNHHM Petropoulos II*, Athen 1984, 271ff.

<sup>64</sup> H.-A. Rupprecht, *Zwangsvollstreckung und dingliche Sicherung in den Papyri der ptolemäischen und römischen Zeit*, Symposium 1995, 301ff., und: *Veräußerungsverbot und Gewährleistung in pfandrechtlichen Geschäften*, Akten XXI. Kongr. Stuttgart, Leipzig 1997, II 879ff.

<sup>65</sup> U. Yiftach, Phil. Diss. Bar Ilan University 2001.

<sup>66</sup> Die Abhandlung R. Taubenschlags, *Das Strafrecht im Rechte der Papyri*, Leipzig 1916 (Ndr. Aalen 1972) ist weitgehend überholt.

<sup>67</sup> G. Foti-Talamanca, *Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano*, I. *L'organizzazione del conventus del praefectus Aegypti*, Milano 1974; II 1: *L'introduzione del giudizio 1*, Milano 1979; II 2: *L'introduzione del giudizio*, Neapel 1984.